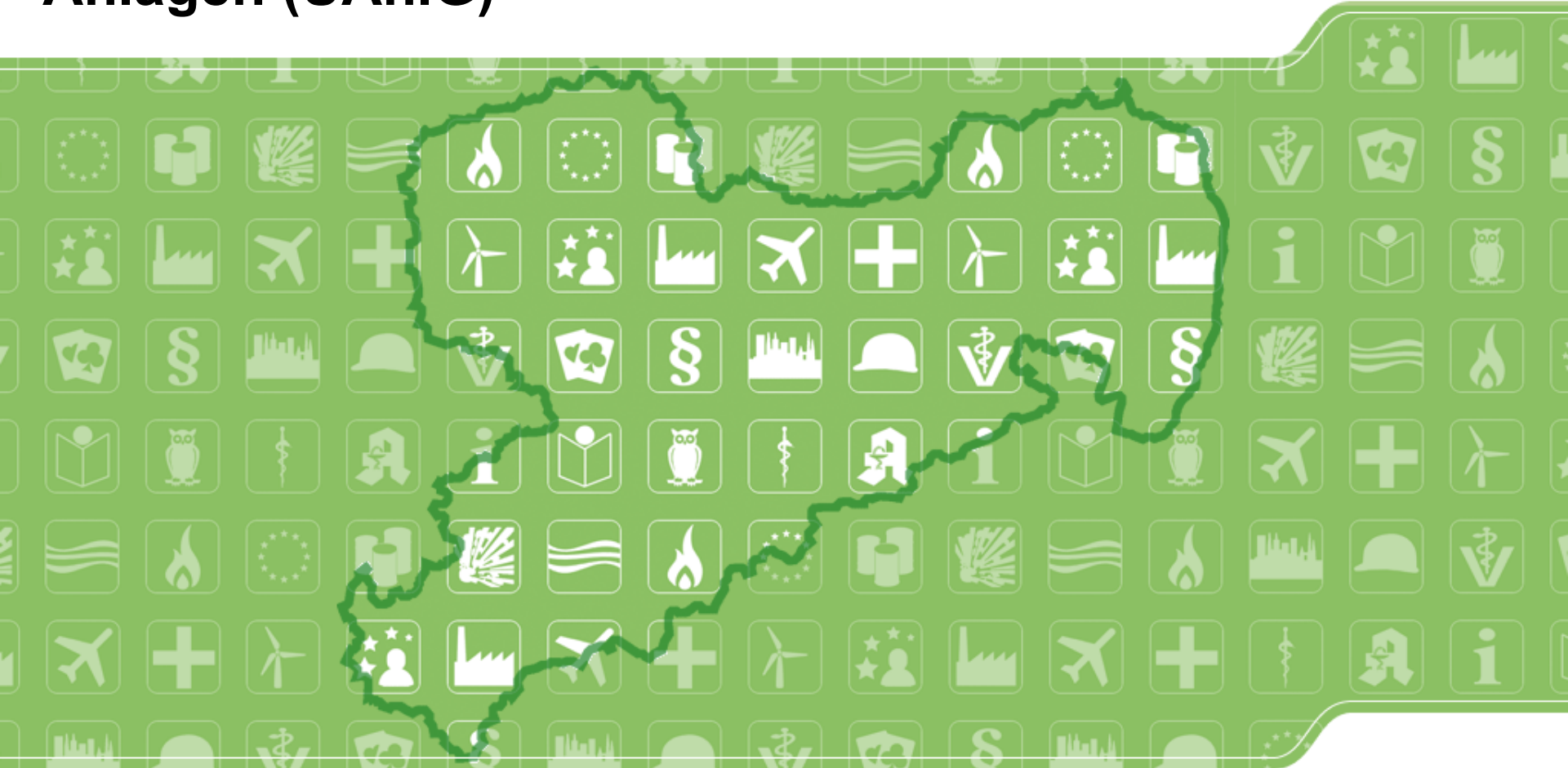


Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)



Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Agenda:

aus dem Abschnitt 1 des ÜAnlG: Anwendungsbereich einige Begriffe

aus dem Abschnitt 2 des ÜAnlG: Pflichten der Betreiber

aus dem Abschnitt 3 des ÜAnlG: Mängel, Nachprüfungen, ANKA

aus dem Abschnitt 5 des ÜAnlG: Befugnisse der Behörden

aus dem Abschnitt 6 des ÜAnlG: Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschrift

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021

Artikel 3 - Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)

Abschnitt 1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
§§ 1, 2

Abschnitt 2: Pflichten der Betreiber
§§ 3 bis 8

Abschnitt 3: Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen
§§ 9 bis 14

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 4: Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen,
Aufsicht

Unterabschnitt 1: Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung
als zugelassene Überwachungsstelle
§§ 15 bis 17

Unterabschnitt 2: Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der
Zulassungsbehörde - §§ 18 bis 25

Abschnitt 5: Aufsichtsbehörden
§§ 26 bis 30

Abschnitt 6: Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften,
Übergangsvorschriften
§§ 31 bis 34

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1

„Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, **die Änderung** und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Es dient dazu, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden.“

- ▶ **Ziel: Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten und anderen Personen (Dritten)**
- ▶ **Anwendungsbereich auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone, § 1 Abs. 2**
- ▶ **kein Anwendungsbereich, Regelungen dazu in § 1 Abs. 3**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. *überwachungsbedürftige Anlagen solche Anlagen,*
 - a) *die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und*
 - b) *von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen bestimmt sind,*

- ▶ **Definition üAnlagen**
- ▶ **Private üAnlagen ausgeschlossen!**
- ▶ **Kein Katalog der üAnlagen im ÜAnlG enthalten! Definition setzt den Rechtsrahmen für die Erarbeitung eines Kataloges nach § 31 ÜAnlG**
- ▶ **kein separater Verweis, dass auch MSR-Einrichtungen dazu gehören**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

2. *Beschäftigte solche im Sinne von § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes,*

▶ **Bezug zum ArbSchG**

3. *Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer Überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,*

▶ **Wiedereinführung Begriff „Betreiber“**

▶ **Betreiber ist, wer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit einer Anlage zu treffen.**

▶ **Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an!**

▶ **Betreiber können, müssen aber nicht gleichzeitig auch Arbeitgeber sein.**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

4. *Zugelassene Überwachungsstellen Prüfstellen, die von der Zulassungsbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich als Prüfstellen für überwachungsbedürftige Anlagen zugelassen sind.“*

▶ **übernimmt § 37 Absatz 5 Satz 1 altes ProdSG**

▶ **Aufgabe der ZÜSen: Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 2 – Pflichten der Betreiber

§ 3 Grundlegende Anforderungen an Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 3 Abs. 1

„Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.“

- ▶ **Pflicht des Betreibers für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderen Personen zu sorgen**
- ▶ **und anderer Personen = Drittschutz**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 3 Abs. 4

„Die Überwachungsbedürftigen Anlagen müssen den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere den Anforderungen der auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnungen, entsprechen.“

- ▶ zusätzlich zu Abs. 2 bzw. 3 müssen die Anforderungen der für Anlagen geltenden weiteren Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere der in Rechtsverordnungen nach § 31 gestellten Anforderungen, eingehalten werden
- ▶ das sind insbesondere Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz (z. B. GefStoffV)
- ▶ in solchen Rechtsvorschriften gestellte Anforderungen können auch die Beschaffenheit einer Überwachungsbedürftigen Anlage betreffen
ein absoluter Bestandsschutz ist, wie bisher, nicht vorgesehen

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

„Der Betreiber hat, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung, die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.“

- ▶ **Aufnahme Gefährdungsbeurteilung (GB) analog Gesetze/VO Arbeitsschutzgesetzgebung**
- ▶ **vorher: GB bisher für Anlagen mit Beschäftigten in § 5 ArbSchG geregelt; GB für bestimmte Anlagen ohne Beschäftigte in § 6 GefStoffV geregelt**
- ▶ **jetzt: Pflicht zur GB für alle Anlagen – auch für die ohne Beschäftigte (z. B. Aufzugsanlagen, die keine Beschäftigten befördern) – im ÜAnIG geregelt**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 5 Schutzmaßnahmen

§ 5 Abs. 1

„Der Betreiber hat die für den sicheren Betrieb einer Überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.“

- ▶ **Ziel: Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen gewährleisten**
- ▶ **getroffene Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen**
- ▶ **Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip)**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 5 Abs. 2

„Die Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.“

- ▶ **das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein (s. a. § 4 Nr. 5 ArbSchG und § 4 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV)**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 5 Abs. 3

„Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme einer Überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit entsprechende Überprüfungen im Rahmen von Prüfungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durchgeführt wurden.“

- ▶ **übernimmt die bereits in § 4 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV vorgeschriebene Wirksamkeitsüberprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen**
- ▶ **Wirksamkeitsprüfung vor der ersten Inbetriebnahme**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 5 Abs. 4

„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden.“

- ▶ **üAnlagen müssen durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem dauerhaft sicheren Zustand gehalten werden**
- ▶ **Ziel der Instandhaltung: Ist-Zustand von Anlagen entspricht über die gesamte Zeit ihrer Benutzung (Lebensdauer) dem sicherem Soll-Zustand**
IH-Maßnahmen haben für die Anlagensicherheit einen enorm hohen Stellenwert
- ▶ **Definition „Instandhaltung“ siehe DIN-Norm 31051**
(Instandhaltung = Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung)

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

„Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass Wechselwirkungen zwischen den Anlagen nicht zu Gefährdungen führen können.“

- ▶ oft werden mehrere Anlagen in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang betrieben und können sich gegenseitig sicherheitstechnisch beeinflussen
- ▶ Zusammenarbeit der Betreiber im Hinblick auf die Anlagensicherheit insgesamt

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 7 Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen

§ 7 Abs. 1

„Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme,*
- 2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,*
- 3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und*
- 4. regelmäßig wiederkehrend.*

Der Betreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die in § 10 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.“

- ▶ **außergewöhnliche Ereignisse: Ereignisse, die die Sicherheit einer Anlage beeinträchtigen können (z. B. Naturereignisse (Hochwasser, Erdbeben etc.))**
- ▶ **Neu: Thema Nachprüfungen**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 7 Abs. 2

„Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsrecht geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden.“

- ▶ **Vermeidung von Doppelprüfungen**
- ▶ **entsprechende Regelung bereits in § 15 Abs. 1 BetrSichV enthalten**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 7 Abs. 3

„Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel **innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres**, zu beseitigen.“

- ▶ **Neu: Mängelbeseitigung nun spätestens innerhalb eines Jahres (für ZÜS-prüfpflichtige und nicht ZÜS-prüfpflichtige Anlagen)**
- ▶ **ZÜS-prüfpflichtige Anlagen:**
Das in § 10 vorgeschriebene Procedere bei gefährlichen und sicherheitserheblichen Mängeln bleibt unberührt!
Regelung § 7 Abs. 3 betrifft das Thema Beseitigung geringfügiger Mängel (innerhalb eines Jahres)
Grund: Erfahrungen haben gezeigt, dass der Beseitigung geringfügiger Mängel oft nicht oder sehr spät oder nur nach Aufforderung z. B. durch ZÜSen oder Aufsichtsbehörden nachgekommen wird

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 7 Abs. 4

„Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, behördlich angeordnete Prüfungen nach § 23 Absatz 2 und § 27 Absatz 5 Nummer 5 unverzüglich durchführen zu lassen.“

§ 7 Abs. 5

„Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich

1. die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie
2. die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.“

► **Abs. 4 und 5 übernehmen notwendige Regelungen aus § 36 altes ProdSG**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 8 Betriebsverbot

„Der Betreiber darf eine Überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.“

- ▶ **Verbot des Betriebes einer üAnlage, wenn diese gefährliche Mängel aufweist**
- ▶ **Betriebsverbot gerechtfertigt:**
 - **Schutz von Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 10 Abs. 1 (gefährlicher Mangel)

„Wenn die zugelassene Überwachungsstelle bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage einen Mangel festgestellt hat, durch den Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden (gefährlicher Mangel), so hat sie unverzüglich

1. die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die entsprechende Prüfbescheinigung zu übermitteln,

▶ **Pflicht der ZÜS zur Unterrichtung der zuständigen Behörde**

2. den Betreiber darüber zu informieren, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist, und

▶ **Informationspflicht der ZÜS gegenüber dem Betreiber**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

3. *den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn sie in einer Nachprüfung festgestellt hat, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist.“*
- ▶ **Informationspflicht der ZÜS gegenüber dem Betreiber– erst wenn in einer Nachprüfung die Beseitigung des gefährlichen Mangels festgestellt wurde, darf die Anlage wieder betrieben werden**
 - ▶ **Verifizierung der Mangelbeseitigung durch Nachprüfung**
 - ▶ **Nachprüfung nur durch die ZÜS, die den Mangel festgestellt hat!**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 10 Abs. 2 (sicherheitserheblicher Mangel)

„Wurde bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage ein Mangel festgestellt, von dem eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen kann, wenn er nicht in einem von der zugelassenen Überwachungsstelle bestimmten Zeitraum abgestellt wird (sicherheitserheblicher Mangel), so hat die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darüber zu informieren, dass sie innerhalb der von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung zu beauftragen ist. Die Nachprüfung dient dazu festzustellen, ob der Mangel beseitigt wurde.“

- ▶ **Informationspflicht der ZÜS gegenüber dem Betreiber**
- ▶ **Betreiber muss die ZÜS innerhalb einer von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung beauftragen**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

- ▶ **sicherheitserheblicher Mangel:**
Mangel, von dem mit fortschreitender Zeitdauer eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit ausgehen kann
- ▶ Mangel ist innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen – diese ergibt sich aus der Frist für die Nachprüfung
- ▶ Verifizierung der Mängelabstellung über eine Nachprüfung
- ▶ Nachprüfung nur durch die ZÜS, die den Mangel festgestellt hat

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 10 Abs. 3

„Die zugelassene Überwachungsstelle hat die zuständige Behörde nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie vom Betreiber nicht mit der Nachprüfung gemäß Absatz 2 beauftragt wurde. Sie hat die zuständige Behörde auch innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, dass ein sicherheitserheblicher Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.“

- ▶ **Pflicht der ZÜS zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde**
14-Tagefrist zur Information der Behörde angemessen
- ▶ **Eingreifen der Behörde, um Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen entgegenzuwirken**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 11 Anlagenkataster

Neu! Die Forderungen des § 11 waren bisher z. T. in Landesverordnungen geregelt! Nunmehr sind diese bundeseinheitliche geregelt (bis zu Ablösung bisheriger Landesverordnungen gilt § 34 (2))!

- ▶ **Datei führende Stelle - LUBW „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ ▶ Zweck: Unterstützung der Zulassungsbehörde und der Aufsichtsbehörden bei ihren jeweiligen Tätigkeiten**
- ▶ **Aufschluss über Prüfstatus und nicht über den Prüfzustand!**
- ▶ **Befugnis zur Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Verwendung der von den ZÜSen übermittelten Daten im Anlagenkataster, soweit für Aufgabenwahrnehmung der Zulassungsbehörde / der Aufsichtsbehörden erforderlich**
- ▶ **Zulassungsbehörde und Aufsichtsbehörden können auf die im Anlagenkataster vorhandenen Daten zugreifen und diese verwenden**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 23 Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

§ 23 Abs. 1

„Die Zulassungsbehörde kann vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anforderungen treffen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind. Sie ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke der überwachungsbedürftigen Anlage zu betreten und zu besichtigen.“

- ▶ **dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde – dazu gehört auch das Betreten und Besichtigen von Betriebsgrundstücken von überwachungsbedürftigen Anlagen (zur Verifizierung von Prüfungen vor Ort)**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 23 Abs. 2

„Die Zulassungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist, im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht. Ein solcher Anlass besteht insbesondere dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat. Die Zulassungsbehörde hat die Kosten für die außerordentliche Prüfung zu tragen. Ergibt die außerordentliche Prüfung, dass eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, so kann die Zulassungsbehörde die Kosten für die außerordentliche Prüfung dieser zugelassenen Überwachungsstelle auferlegen.“

- ▶ **dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde**
- ▶ **Anordnung von Prüfungen, wenn dafür ein begründeter Verdacht besteht – die Kosten sollen dabei dem Verursacherprinzip folgend getragen werden**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 27 Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

§ 27 Abs. 1

„Die zuständige Behörde kann vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.“

- ▶ **übernimmt entsprechende Regelung aus § 38 Abs. 1 Satz 2 altes ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Abs. 1 ArbSchG**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 27 Abs. 2

„Die zuständige Behörde kann Überwachungsbedürftige Anlagen zu den Betriebs- und Geschäftszeiten besichtigen und kontrollieren sowie Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen des Betreibers nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. Außerdem ist sie berechtigt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie kann vom Betreiber die Begleitung durch ihn oder durch eine von ihm beauftragten Person und die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen.“

- ▶ **übernimmt entsprechende Regelung aus § 38 Abs. 1 Satz 2 altes ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Abs. 2 ArbSchG**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 27 Abs. 3

„Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 darf die zuständige Behörde außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiten ohne Einverständnis des Betreibers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergreifen.“

- ▶ **übernimmt entsprechende Regelung aus § 38 Abs. 1 Satz 2 altes ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Abs. 2 ArbSchG**

§ 27 Abs. 4

„Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

- ▶ **übernimmt entsprechende Regelung aus § 38 Abs. 1 Satz 2 altes ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Abs. 2 ArbSchG**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 27 Abs. 5

„Die zuständige Behörde kann bei Überwachungsbedürftigen Anlagen im Einzelfall Folgendes anordnen:

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung,
 - ▶ **übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Abs. 1 altes ProdSG**
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte oder andere Personen,
 - ▶ **übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Abs. 1 altes ProdSG**
 - ▶ **auch Anordnung von z. B. besonderen Prüfungen an Überwachungsbedürftigen Anlagen = Umsetzung der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 1 Nummer 5 altes ProdSG (Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen)**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

3. *die Untersagung des Betriebs, bis den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 Folge geleistet wurde; dies gilt auch, wenn Anordnungen nach anderen Vorschriften getroffen werden, die die Sicherheit einer Überwachungsbedürftigen Anlage betreffen,*
 - ▶ **übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Abs. 3 altes ProdSG**
 - ▶ **Anordnungen nach anderen Vorschriften: z. B. nach GefStoffV, die z. B. Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen als Überwachungsbedürftige Anlagen betreffen können.**

4. *die Stilllegung oder Beseitigung einer Überwachungsbedürftigen Anlage, wenn die Anlage ohne die auf Grund einer nach § 31 erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Erlaubnis oder ohne eine nach § 7 Absatz 1 erforderliche Prüfung errichtet, betrieben oder geändert wird,*
 - ▶ **übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Abs. 2 altes ProdSG**

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

5. *die außerordentliche Prüfung einer Überwachungsbedürftigen Anlage, wenn hierfür ein besonderer Anlass vorliegt.“*

- ▶ **übernimmt die bereits gemäß § 19 Abs. 5 BetrSichV bestehende Möglichkeit, behördlich im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung anzuordnen**
- ▶ **besonderer Anlass: z. B ein Schadensfall**

Achtung:
derzeit Doppelregelung § 27 Abs. 5 ÜAnlG/§ 19 Abs. 5 BetrSichV

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 27 Abs. 6

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine überwachungsbedürftige Anlage stilllegen, wenn der Betreiber der Anlage nicht in einem angemessenen Zeitraum ermittelt werden kann.“

- ▶ es kann Fälle geben, bei denen die zuständige Behörde den Betreiber einer Anlage nicht ermitteln kann - notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und zur Gefahrenabwehr können nicht angeordnet werden (z. B. bei Gefahr in Verzug)
- ▶ deshalb Befugnis zur Anordnung der Stilllegung solch einer Anlage
- ▶ im Regelfall bedingt diese Regelung eine Ersatzvornahme (Zwangsmaßnahme) zur Stilllegung der Anlage

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 32 Bußgeldvorschriften

§ 32 Abs. 1

- ▶ benennt Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten
- ▶ Ahndungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, dass Betreiber und auch ZÜSen ihren Pflichten nachkommen

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
- ▶ Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber die Wirksamkeit geeigneter Schutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig überprüft (Sicherheit der Anlage damit nicht verifiziert)
 - ▶ Ahndung mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

4. entgegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Prüfung durchgeführt wird,
- ▶ **übernimmt die bereits in § 39 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe a altes ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber vorgeschriebenen Prüfpflichten zuwiderhandelt (Prüfpflichten werden in § 7 Absatz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 ÜAnIG normiert (bisher ausschließlich in einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 1 Nummer 5 altes ProdSG normiert))**
 - ▶ **neu: jetzt auch Ahndungsmöglichkeit beim Thema Nachprüfung**
 - ▶ **Ahndung mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Nummer 12 Buchstabe a

- ▶ Sanktionierungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden, wenn ein Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 ÜAnIG zuwiderhandelt
- ▶ Ahndung mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro

Nummer 12 Buchstabe b

- ▶ Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber einer vollziehbaren Anordnung § 27 Absatz 5 Nummer 2, 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt (dadurch Gefährdung Beschäftigter und anderer Personen)
- ▶ Ahndung mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro

Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 33 Strafvorschriften

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 32 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 12 Buchstabe b oder Nummer 14 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

- ▶ **übernimmt Teile von § 40 altes ProdSG bezüglich der Sicherheit von ÜAnlagen und normiert diesbezüglich weitere schwerwiegende Verstöße als Straftatbestände**

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 34 Übergangsvorschriften

§ 34 Abs. 1

„Bis zur Bestimmung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 gelten die in § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.“

- ▶ **Regelung notwendig, damit die bisher auf § 34 und § 37 Abs. 1 altes ProdSG gestützte BetrSichV auch künftig bezüglich der in ihr geregelten üAnlagen vollzogen und geändert werden kann**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 34 Übergangsvorschriften

§ 34 Abs. 2

„Bis zum Erlass einer in § 11 Absatz 5 genannten Rechtsverordnung richtet sich die Übermittlung der in § 11 Absatz 2 genannten Daten sowie die Erhebung der in § 11 Absatz 4 genannten Kosten nach den aufgrund von § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.“

- ▶ **Übergangsvorschrift notwendig**
- ▶ **die von den Ländern aufgrund von § 37 Abs. 4 altes ProdSG erlassen Regelungen zur Meldung von anlagenbezogenen Daten an ein zentrales Anlagenkataster bei der LUBW sowie die Regelungen zur Kosten-erhebung gelten damit bis zu einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung weiter**

2. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 34 Übergangsvorschriften

§ 34 Abs. 3

„Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle gilt als solche gemäß § 19 oder § 20 dieses Gesetzes fort.“

- ▶ **die aufgrund von Ländervorschriften auf Grundlage des alten ProdSG erteilten Zulassungen als ZÜSen gelten fort**

Landesdirektion Sachsen

Abteilung Arbeitsschutz, Referat 54

Jacqueline Kunze, Referatsleiterin

Telefon: 0351 825-5400
0341 977-5400

E-Mail: jacqueline.kunze@lds.sachsen.de

Katrin Pöhler, Referentin

Telefon: 0371 4599 5420
E-Mail: katrin.poehler@lds.sachsen.de

***Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!***